

Brüssel, den 13.12.2017
C(2017) 8350 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.12.2017

**hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2018 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms
der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Beitrags zum WHO-
Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums
(Finanzierungsbeschluss)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.12.2017

hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2018 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Beitrags zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums (Finanzierungsbeschluss)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2018 erlassen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³ enthält detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Dieser Beschluss sollte die Zahlung von Verzugszinsen infolge einer verspäteten Zahlungsleistung auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ermöglichen.
- (3) Für eine flexible Durchführung des Arbeitsprogramms sollte festgelegt werden, was unter „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist.
- (4) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.

¹ ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 eingesetzten Programmausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das Jahresarbeitsprogramm für 2018 zur Durchführung des **dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)** gemäß dem Anhang sowie der Beitrag der Union zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums werden angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für 2018 beläuft sich auf 66 373 500 EUR und wird aus den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union für 2018 finanziert:

- a) Haushaltslinie 17 03 01 — Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020): 60 467 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 17 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das „Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“: 1 500 000 EUR;
- c) Haushaltslinie 17 01 06 02 – Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel – Beitrag aus dem „Dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)“: 4 406 500 EUR.

Die geschätzten zusätzlichen Beiträge der EFTA-Länder für ihre Beteiligung am Gesundheitsprogramm belaufen sich auf 1 546 502 EUR.

Die geschätzten zusätzlichen Beiträge anderer Drittländer für ihre Beteiligung am Gesundheitsprogramm belaufen sich auf 203 820 EUR.

Der Höchstbeitrag der Union zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums beläuft sich auf 230 000 EUR und wird über die folgende Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2018 finanziert:

Haushaltslinie 17 03 13 – Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Eindämmung des Tabakkonsums.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2018 vorgesehenen Mittel nach seiner Feststellung durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 4
Finanzhilfen

Finanzhilfen dürfen den im Anhang unter den Nummern 2.2, 2.4 und 2.5 genannten Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den 13.12.2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

